

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Gewissensfall über ein Vermächtnis.)** Titus, der seinem Sohn ein sehr ansehnliches Vermögen hinterlässt, vermachts seinen beiden ärmeren Neffen ein Legat von je 10,000 Mark unter der Bedingung, daß sie sich dem Priester- oder Ordensstand nicht widmen. Gegen Priester und Ordensleute nämlich hat Titus als Freimaurer stets eine ausgesprochene Abneigung zur Schau getragen. Die beiden Neffen, denen nur durch dieses Vermächtnis weitere Studien ermöglicht werden, fühlen sich nach Vollendung derselben zum Ordensstande hingezogen. Sind sie im Falle der Ausführung ihres Vorhabens gehalten, das erhaltene Vermächtnis dem Sohn und Erben des Titus zurückzuerstatten und ist dieser letztere berechtigt, das- selbe zurückzufordern?

**Erklärung.** Die Clausel, welche Titus dem Vermächtnis beigesfügt hat, stellt sich nach den vorliegenden Umständen als eine unerlaubte, unehrbare dar. Das Eintreten in den Ordens- oder Priesterstand grundsätzlich abrathen wollen, heißt nicht nur die Standeswahl eines andern ungebürtlich beeinflussen, sondern auch zum Widerstand gegen einen eventuellen göttlichen Ruf nach höherer Vollkommenheit anreizen und diese verachten. Wenn auch die Nichtbefolgung göttlichen Rathes und höherer Vollkommenheit in sich betrachtet nicht gerade sündhaft ist, so ist doch sie schon aus sich eine moralische Unvollkommenheit und ist, wenn ein entschiedener Beruf vorliegt, in ihren Ursachen und ihren Folgen thatsfächlich von Verkündigung und von Gefahr schwerer Verkündigung kaum jemals frei. In weit höherem Grade sündhaft ist aber die grundsätzliche Verachtung und die auf grundsätzlicher Verachtung beruhende Anreizung zum Widerstand gegen die Gnade des Berufes zu höherer Vollkommenheit. Das Eingehen auf eine solche Zumuthung würde daher auch die Abweisung der Berufsgnade erst recht sündhaft machen. Die Clausel im Testamente des Titus ist daher sowohl bezüglich des Testators als bezüglich der Legatäre eine unerlaubte Bedingung, und zwar eine auflösende oder Resolutivbedingung, nicht eine ausschiebende. Die Absicht des Titus ist offenbar nicht, die Aushändigung des Vermächtnisses aufschieben zu lassen, bis die Bedingung erfüllt sei — das kann ja während des ganzen Lebens der Legatäre nicht als erwiesen angesehen werden —; sondern die Absicht kann nur sein, das Vermächtnis aufzulösen und als widerrufen zu erklären, sobald einer der Legatäre den Priester- oder Ordensstand erwählen würde. — Hätte Titus den Ausschluß des Priester- und Ordensstandes nicht gerade als Bedingung bezeichnet, noch auch in anderer Form die Wahl jenes Standes deutlich als Grund der Hinfälligkeit des Vermächtnisses angegeben, wohl aber seinen entschiedenen Willen in diesem

Punkte ausgedrückt: so müßte diese Willenserklärung eher als eine dem Vermächtnis beigefügte Auflage, und zwar als eine unerlaubte Auflage angesehen werden. Es ist nicht ganz dasselbe, ob jener Wille des Titus als Bedingung oder als Auflage zu gelten hat; im Zweifel ist zugunsten des Vermächtnisses letzteres anzunehmen.

Die Beurtheilung des aufgestellten Falles würde eine ganz andere sein, wenn Titus beim Ausschluß des Priester- und Ordensstandes einen vernünftigen Grund gehabt, oder wenn er einen erlaubten und ehrbaren Zweck verfolgte, der von selbst den Ausschluß jener Stände mit sich brächte. Hätte er z. B. die Zinsen des angegebenen Vermächtnisses für die Studien seiner Neffen bestimmt und hinzugefügt: „Heiraten sie nach ihren Studien, so fällt ihnen das Capital zu; wenn nicht, so gehört es meinem Erben“, so würde diese Bestimmung, wenngleich sie die Wahl des Priester- oder Ordensstandes für die Neffen ausschließt, nicht als eine unerlaubte aus sich anzusehnen sein. Zwar verfügte das manchmal als heidnisch verschrieene christlich-römische Recht, daß ein Legat, welches einer Person als Heiratsgut bestimmt sei, ihr auch verabfolgt werden müßte, wenn sie den Ordensstand wählte, und einige Ausleger dieser Rechtsbestimmung wollen den Grund nicht in der legalen Auslegung des Willens des Testators finden, sondern darin, daß, widrigenfalls die Testaments-Bestimmung dem christlichen Gesetzgeber als dispositio turpis gegolten habe; allein diese Erklärung ist eben nicht allgemein, und keineswegs macht sie die unterstellte Testamentsverfügung zu einer aus sich selber, ihrer Natur nach, schon unehrbaren und unerlaubten, kann also auch höchstens bei der Anwendung der Bestimmungen des römischen Rechtes, nicht bei denen der neueren Rechte, wenn sie eine gleiche Begünstigung der Kirche und kirchlicher Dinge nicht enthalten, zur Grundlage dienen. (Vergl. Lessius de jure et justitia lib. 2 cap. 19 n. 123; hl. Alfonso Liguori Theol. mor. lib. 3 n. 930 dub. 1.)

Doch kehren wir zu der im vorliegenden Fall ausgesprochenen Clausel als unerlaubter Bedingung zurück, um uns über den Einfluß derselben auf das Vermächtnis zu verständigen. Der Natur der Sache nach, abgesehen von etwaigen anders bestimmenden positiven Gesetzen, müssen Handlungen oder Verträge, die von einer zukünftigen unerlaubten Bedingung abhängig gemacht werden, als von Haus aus ungültig und nichtig gelten; die bedingte Einwilligung kann oder darf eben nicht durch Erfüllung der Bedingung zu einer absoluten werden; aber nur die zum Willen schlechthin gewordene Willenserklärung kann der von ihm abhängigen Handlung Gültigkeit verleihen, sonst bleibt die Sache noch schwebend oder unwirksam. Nicht dasselbe ist von einer unerlaubten Anordnung der dem Vertrage beigefügten Auflage zu sagen. Der Natur der Sache

nach ist diese Auflage null und nichtig, macht aber die Haupthandlung darum nicht ungültig. — So ist, wie gesagt, aus der bloßen Natur der Sache zu urtheilen. Allein wenn es sich um Verfügungen, Verträge u. dgl. handelt, welche der öffentlichen Gewalt in Bezug auf Gültigkeit und Ungültigkeit unterstehen, so dürfen wir bei der bloßen Natur der Sache nicht stehenbleiben, sondern müssen zusehen, ob etwa entgegengesetzte positive Rechtsnormen getroffen sind. Thatsächlich finden wir solche in den meisten Gesetzgebungen, vorzüglich betreffs der leßtvilligen Verfügungen. Nicht nur das römische, sondern auch, um nur diese beiden zu nennen, das preußische und österreichische Recht bestimmt, daß die unerlaubten Bedingungen bei leßtvilligen Verfügungen als nicht beigesetzt zu erachten seien; doch beschränkt das österreichische Recht dieses auf die auflösenden Bedingungen; die Bestimmung, daß ein im Testamente dem Erben oder Legatar ertheilter Auftrag oder eine solche Auflage als Resolutiv-Bedingung zu nehmen sei, ist, wenn auch von der gewöhnlichen Auffassung verschieden, hier in unserem Falle von keinem Belang. Durchgehends darf also gesagt werden: Unerlaubte Resolutiv-Bedingungen oder Auflagen bei leßtvilligen Verfügungen sind nach positivem Rechte einfach als nicht vorhanden anzusehen; die leßtvillige Verfügung bleibt alsdann unbedingt und unbelastet in Kraft. Dass diese positiven Rechtsbestimmungen auch eine im Gewissen beflogbare, beziehungsweise bindende Rechtsnorm abgeben und die von ihnen betroffenen Verfügungen in Wahrheit gültig machen, ist die allgemeine Annahme der Theologen. „Diese Bestimmung“, sagt Lessius a. a. O., „gilt hier nicht bloß als Präsumption des äußeren Forums, wie dies bei der Ehe und bei den Verlöbnissen der Fall ist, sondern auch im Gewissen. Denn das Gesetz kann zwar nicht bei den Verlöbnissen und bei der Ehe die Willenszustimmung ergänzen, weil da jeder sein eigener Herr sein muss und keine menschliche Gewalt das eheliche Recht wider Willen der Beteiligten verleihen kann; allein bei den leßtvilligen Verfügungen ist eine solche Willensergänzung und Rechtsverleihung aus gerechten Gründen wohl am Platze.“

Lösung. Nach diesen Erörterungen scheint die Lösung des aufgestellten Falles sehr einfach dahin lauten zu müssen: die Neffen des Titus können ruhig im Besitz ihres Legates bleiben und trotzdem, wenn sie sich dazu berufen glauben, den Ordensstand erwählen; der Sohn des Titus kann die Gültigkeit des Vermächtnisses nicht anfechten.

Diese Lösung würde einer Schwierigkeit nicht unterliegen, wenn nicht der Geist der neuen Gesetzgebung eine andere diesbezügliche Erwägung nahe legte. Nach dem Rechtsbegriff mancher neueren Gesetze gilt der grundsätzliche Ausschluß der Erwählung des Ordensstandes nicht als unerlaubte Bedingung oder Auflage. Wird dadurch eine andere Lösung

nöthig gemacht? Ich glaube, es ist hier zu unterscheiden: 1. Sagt das betreffende Landesgesetz förmlich, dass eben die in Frage stehende Bedingung nicht gleich andern unerlaubten Bedingungen als nicht bestehend zu betrachten sei, dann bleibt nichts anderes übrig, als der aus der Natur der Sache selber folgende Einfluss, d. h. das Vermächtnis wäre der Natur der Sache nach nur dann gültig, wenn jene Nicht-Erwählung des Priester- oder Ordensstandes nicht unzweifelhaft als Bedingung gälte, sondern als eine hinzugefügte Auflage aufgefasst werden könnte. Meiss, der Unterstellung gemäß, die Clausel aber als Bedingung aufgefasst werden, dann ist das Vermächtnis aus sich ungültig; die Neffen des Titus wären daher auf Verlangen des Haupterben gehalten, es herauszugeben. Würde jedoch letzterer das Vermächtnis verabsolgen und nicht zurückfordern, so dürften die Neffen dies als Zustimmung des Erben auffassen, dass die beigesetzte Bedingung als wirkungslos gelten sollte.

2. Würden aber die betreffenden Landesgesetze sich mit der allgemeinen Regel begnügen, unerlaubte (Resolutiv)-Bedingungen gäalten bei Vermächtnissen als nicht beigesetzt, und würde die eben berührte kirchenfeindliche Auffassung des Gesetzes eben nur etwa durch die Gerichtspraxis erwiesen, so brauchte diese Praxis und die auf ihr beruhende Auffassung oder Erklärung des Gesetzes nicht als bindend angesehen zu werden. Die Neffen des Titus könnten im Gewissen ruhig das Vermächtnis annehmen, soweit nicht etwa eine ohne Protest erfolgte Annahme als ein Eingehen auf die religionsfeindliche Zumuthung zu deuten oder Abergernis zu geben geeignet wäre, und könnten eben so ruhig das Vermächtnis trotz Erwählung des Priester- oder Ordensstandes behalten. Die Unfechtbarkeit der Vermächtnisse von Seiten des Haupterben wäre freilich noch eine schwache Seite. Allein auch die thatfächliche Unfechtung würde, wenn für die Neffen die Sache als bloßer Gewissensfall zu entscheiden wäre, diese keinesfalls vor competentem richterlichem Entscheid zu irgendwelcher Zurückgabe verpflichten, weil die Zurückforderung sich auf einer durchaus nicht sicher als rechts gültig erwiesenen Auffassung des Gesetzes gründen würde. Wäre jedoch die Sache als Gewissensfall des Haupterben zu entscheiden, so würde zunächst eine Zurückforderung des Vermächtnisses als recht unbillig abzurathen sein; wäre sie aber geschehen oder wollte der Erbe bis zur Grenze seines strengen Rechtes gehen, so könnte meines Erachtens die Rückforderung dann nicht geradezu als Ungerechtigkeit bezeichnet werden, wenn die Gerichtspraxis jene dem Haupterben günstige Entscheidung als die wahrscheinlich rechts gültig gewordene Auffassung des Gesetzes darthäte. Die beiden beteiligten Parteien könnten also unter Umständen eine entgegengesetzte Ansicht folgen, ohne im Gewissen der strengen Ungerechtigkeit beschuldigt werden zu können.

3. Würden endlich die Landesgesetze für den Fall, dass die Nicht-Erwählung des Priester- oder Ordensstandes als bloße Auslage vom Erblässer gewollt wäre, die Verlezung dieser Bestimmung einer Resolutiv-Bedingung gleich erachten und derselben, weil die Bestimmung als zulässig angesehen würde, eine das Vermächtnis verungültigende Wirkung beilegen: so wäre meines Erachtens dieses Gesetz gegen die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit; weder das Gesetz, noch eine auf denselben fußende richterliche Entscheidung hätte vor dem Gewissen Giltigkeit oder gar bindende Kraft; die betheiligten Parteien brauchten, beziehungsweise dürften sich nicht darnach richten.

Eraeten (Holland).

P. Augustin Lehmkühl, S. J.

**II. (Versuchungen der Sterbenden.)** Es sind manchmal schreckliche Versuchungen, denen die Sterbenden ausgesetzt sind. Ein Geistlicher theilt uns nachstehendes Beispiel mit: „Vor kurzem wurde ich zu einer Sterbenden gerufen, die schon gebeichtet und communiciert hatte, um ihr die letzte Oelung zu spenden. Nach Berrichtung der Gebete trat ich zu dem Bette der Kranken, die vollkommen bei Bewusstsein war, aber mit weit aufgerissenen Augen schrecklich um sich sah; dabei hielt sie sich fest an das Kleid der Krankenwärterin, wie ein ängstliches Kind an die Mutter. Als die Wärterin mir Platz machte und auf die andere Seite des Bettes gieng, wobei sie ihr Kleid aus der Hand der Sterbenden herausriß, folgte ihr diese mit stieren Blicken und kaum kam sie von der anderen Seite in ihre Nähe, als sie rasch wieder nach dem Kleide griff und sich daran festhielt. Nach Beendigung der heiligen Function fragte ich die Wärterin, warum die Kranke so ängstlich sei. Dieselbe sagte: 'Sie sieht immer eine schwarze Kutte, vor welcher sie sich fürchtet.' Das konnte die meinige nicht sein; denn an mir sah sie nur das weiße Rochett; auch war sie ruhiger, als ich zu ihr trat und ihr zusprach. Ich fragte sie, ob sie noch etwas auf dem Gewissen habe, was sie beichten wolle, hörte sie Weicht, fand aber keinen Grund zu einer solchen Beängstigung und gab ihr auch die Absolution. Ich wollte ihr nun auch noch einmal das Bismaticum reichen; bis ich aber zurückkam, war sie verschieden. War dies nicht wohl der Versucher, der ihr in einer schwarzen Gestalt erschien?“

Aehnliche Fälle sind nicht selten. Sie können bei heiligen Personen vorkommen. Wir erinnern an die bekannte Erzählung aus dem Leben des hl. Stanislaus, den der Teufel in Gestalt eines schwarzen Hundes versuchte. Sie knüpfen bei anderen wohl auch an Sünden des vergangenen Lebens an, an Versuchungen, die nachlässig bekämpft, an Gelegenheiten, die leichtfinnig unterhalten wurden, an sündhafte Neigungen, die auch jetzt noch vorhanden sind, alles Dinge,